



Empfehlungen der KKJPD zum Umgang mit Kundgebungen im Rahmen der Covid-19-Verordnung 2

Der Vorstand der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat die jüngsten Anpassungen der Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 (Version vom 2. Juni 2020) zur Kenntnis genommen. Bereits im Vorfeld des Bundesratsentscheides vom 27. Mai 2020 haben sich die Präsidenten der KKJPD und der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) gegenüber dem Bundesrat und dem BAG skeptisch zu den neuen Bestimmungen über die Kundgebungen geäußert, die ab dem 6. Juni 2020 gelten: Dass die Polizeikörpers bei einer öffentlichen Demonstration eine Obergrenze von 300 Personen sowie ein Schutzkonzept auf der Strasse durchsetzen, ist praxisfremd.

Der Bundesrat hält in seinen Erläuterungen nun fest, dass die Behörden «die Bewilligung verweigern müssen, wenn aufgrund des eingereichten Gesuchs nicht plausibel ist, dass die Beschränkung auf 300 Teilnehmende eingehalten werden kann. Es können keine Demonstrationen bewilligt werden, bei denen öffentlich zum spontanen Mitwirken bei der Kundgebung aufgerufen wird oder bei denen aufgrund einer absehbaren dynamischen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Zahl von 300 Teilnehmenden überschritten wird».

Kriterien zur Beurteilung von Gesuchen für Kundgebungen

Der Vorstand der KKJPD erachtet es als ausgesprochen schwierig, bei einer Kundgebung die konkrete Wahrscheinlichkeit einer «dynamischen Entwicklung» im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung abschätzen zu können. Er empfiehlt den Bewilligungsbehörden deshalb die Anwendung der folgenden Kriterien bei der Beurteilung von Kundgebungsgesuchen:

- Im Vordergrund der Beurteilung steht die Einschätzung der zu erwartenden Teilnehmerzahl. Es können keine Kundgebungen bewilligt werden, wenn nicht plausibel ist, dass die Beschränkung auf 300 Teilnehmende eingehalten werden kann – zum Beispiel dann, wenn öffentlich zum Demonstrieren aufgerufen wird oder wenn aufgrund eines breit interessierenden Themas und/oder eines grossen angesprochenen Personenkreises davon auszugehen ist, dass die Zahl von 300 Teilnehmenden überschritten wird. Davon ist in der Regel auch bei

einer nationalen Kundgebung auszugehen. Im Zweifelsfall sind die Vorteile einer Kundgebung mit einer verantwortlichen Person und einem Schutzkonzept gegen das Risiko eines unbewilligten Demonstrierens abzuwägen.

- Die Gesuchsteller müssen in einem Schutzkonzept gemäss Artikel 6b Abs. 2 lit. a der Covid-19-Verordnung 2 aufzeigen, mit welchen Massnahmen sie dafür sorgen, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird.
- Wo die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind Alternativen zur Eindämmung des Übertragungsrisikos aufzuzeigen. Präsenzlisten dürfen dabei gemäss den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung 2 nicht gefordert werden. Zu denken ist deshalb an die Verwendung von Desinfektionsmitteln und Hygienemasken oder das Einteilen der Personen in Gruppen oder auf räumlichen Sektoren, damit die Kundgebungsteilnehmer später bei einem Ansteckungsfall öffentlich informiert werden können, in welchem Sektor oder in welcher Gruppe sich die betreffende Person aufgehalten hat.

Durchsetzung der Bewilligungsauflagen

Der Bundesrat konzidiert in seinen Erläuterungen, dass «aufgrund von Praxisüberlegungen darauf verzichtet (wird), die Einhaltung von Distanzregeln oder, sollten enge Kontakte nach Artikel 6d absehbar sein, die Erfassung der Personendaten von Teilnehmenden in Präsenzlisten zu fordern.» Dies bedeutet, dass das geforderte Schutzkonzept zwar Bestandteil der Bewilligung einer Kundgebung gemäss den kantonalen oder kommunalen Bestimmungen sein muss, dessen Nichteinhaltung aber nicht zwingend eine polizeiliche Intervention nach sich zieht. Grundsätzlich bleibt es in der Verantwortung der jeweiligen Einsatzkräfte, ob und wenn ja wie sie in einer konkreten Situation in Abwägung der Rechtsgüter intervenieren. Ob eingeschritten wird, wenn sich zu einer Kundgebung mehr als 300 Personen eingefunden haben, muss von Fall zu Fall beurteilt werden und kann nicht aufgrund starrer Kriterien entschieden werden.

Die Polizei wird sich dabei an den allgemeinen Grundsätzen des Polizeirechts orientieren, insbesondere am Störer- und am Verhältnismässigkeitsprinzip.

KKJPD, 5.6.20